

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.807.563

Wien, 13.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8617/J des Abgeordneten Mag. Locker betreffend Grüner Pass für nicht Impfbare** wie folgt:

Frage 1: *Unter welchen Umständen gelten Personen als nicht impfbar mit einem Impfstoff zur Prävention einer schweren Covid-19-Erkrankung?*

Es gibt nur sehr wenige medizinische Gründe, die rechtfertigen, warum eine Person nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann. Darüber hinaus liegen diese Gründe meist nur vorübergehend vor. Entsprechende Ausführungen finden sich auf der Website des BMSGPK im Dokument „Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“, in der jeweils aktuellen Letztversion verfügbar unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>

Frage 2: *An welcher Stelle werden diese Umstände bzw. deren Mangel transparent und für die Bürger nachvollziehbar kommuniziert?*

Das Dokument befindet sich auf der Website des BMSGPK und wurde am Tag der Veröffentlichung auch an alle in Impfungen involvierten Stakeholder wie

Impfkoordinator:innen, Ärztekammer, ÖGIT (Österreichische Gesellschaft für Infektionskrankheiten und Tropenmedizin), Vertreter:innen der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse), Landessanitätsdirektionen etc. kommuniziert.

Frage 3: *Wie viele Personen sind aufgrund möglicher Vorerkrankungen nicht impfbar? (je nach vorhandener Datenbasis bitte um Schätzung des Ministeriums oder Datenangabe der Sozialversicherungsträger, sowie Angabe der Gründe)*

Wie viele Personen als nicht impfbar gelten, kann aufgrund der sehr heterogenen und meist vorübergehenden Gründe nur als Schätzung angegeben werden. Es wird geschätzt, dass etwa 200.000 Patientinnen und Patienten unter Chemotherapie vorübergehend nicht impfbar sind sowie bis zu 7000 Transplantierte. Zusätzlich gibt es noch kleine Gruppen von Personen mit Krankheitsbildern von Autoimmunerkrankungen wie Systemischen Lupus Erythematoses, Multipler Sklerose etc. im akuten Schub und vergleichbaren Erkrankungen. Auch die Zahl an Personen, die gegen Inhaltsstoffe, die in allen Impfstoffen enthalten sind, allergisch sind, ist sehr gering.

Frage 4: *Wie viele Personen haben bisher schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung gemeldet und welche medizinische Vorgehensweise ist für diese vorgesehen?*

- a. *Gibt es für diese Personen eine Möglichkeit, diese Nebenwirkung im Grünen Pass zu vermerken, sodass keine zweite Impfung nötig ist?*
- b. *Welche Möglichkeiten gibt es, eine derartige Bestätigung auf barrierefreien Wegen anzufordern?*

Der jeweils aktuelle Bericht zu den gemeldeten vermuteten Nebenwirkungen nach COVID-19-Impfungen ist abrufbar auf der Website des BASG unter:

<https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>

Im Grünen Pass, für welchen Vorgaben der Europäischen Union einschlägig sind, ist eine derartige Funktion nicht vorgesehen.

Frage 5: *Wie viele Personen haben bisher nach Wissen des Ministeriums nach einer Bestätigung über ihre Nicht-Impfbarkeit angesucht?*

Diese Daten liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 6: *Gibt es für nicht impfbare Personen eine Möglichkeit bei Anwendung der 2G-Regel dennoch beispielsweise mit einem Testnachweis die Gastronomie oder körpernahe Dienstleister zu nutzen?*

a. Falls ja: Warum wird das nicht besser kommuniziert?

b. Falls nein: Warum werden diese Personen aktiv ausgeschlossen, obwohl sie sich trotz aller Impfanreize nicht impfen lassen können?

Eine Ausnahme zur Vorlage eines 2G-Nachweises für Person, die nicht geimpft werden können, ist in der zum Zeitpunkt der Beantwortung geltenden 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung unter den Ausnahmen in § 21 (10) und (10a) normiert. Diese lauten:

(10) Die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, und die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gelten nicht für Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Dies gilt nicht, wenn in dieser Verordnung die Vorlage eines 2G-Nachweises bzw. eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgeschrieben wird.

(10a) Die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, und die Verpflichtung zur Vorlage eines

1. 2G-Nachweises,

2. 2G-Nachweises und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

3. eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Auf diesen Umstand wird u.a. auch auf der Website meines Ressorts hingewiesen, siehe <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-G-Regel.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

